

Freiburg im Breisgau, den 31. März 2017

Inhalt: Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. August 2016. — Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK). — Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung der Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier. — Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchliche Arbeit). — Mut und Kompetenz zur Leitung. — Intervallkurs „Leitung gestalten – Führen und Leiten in der Kirche“. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Zuruhesetzung. – Im Herrn ist verschieden.

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 36

Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. August 2016

I. In der 165. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. August 2016 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern¹:

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

§ 16a

Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.

2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.
3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.
5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,

¹ Änderungen gegenüber der bisher geltenden Fassung sind kursiv gedruckt.

- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

- 6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Bonn, 1. Dezember 2016

Verband der Diözesen Deutschlands

- II. Die gemäß Abschnitt I geänderte Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird wie folgt neu veröffentlicht:

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands
i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
vom 22. August 2016

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- 1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

- 2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- 1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- 1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
- 2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
 - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,

- b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit. b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie

bb) drei Generalvikare

die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren zu berufen sind

b) mit beratender Stimme

aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,

bb) der Geschäftsführer des Verbandes,

cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8 – entfallen –

§ 9 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.

2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
- (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- (3) die Vergabe von Mitteln.

3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für

- Grundsatzentscheidungen,
- Genehmigung des Haushalts,
- Genehmigung der Verbandsumlage,
- Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
- Neuberufungen in den Verbandsausschuss.

2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,

c) bei Auflösung des Verbandes,

d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,

e) – *entfällt* –

f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,

g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,

h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio. € hinaus,

i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,

j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,

k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio. € hinaus,

l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,

m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,

n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.

3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:

a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,

b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,

c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,

d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio. €,

e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,

f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,

g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. €,

h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16
Dienststellen und sonstige
Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 16a
Aufsicht über die
Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.
3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.
5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen.

Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 17
Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Nr. 37

Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 22. Juli 2016 die Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese Satzungsänderung wurde am 22. August 2016 durch den Verband der Diözesen Deutschlands genehmigt.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15. November 2016 die Zwanzigste Änderung der Satzung genehmigt. Sie wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, S. 14, veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

Erzbistum Freiburg

Nr. 38

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung der Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier

Präambel

Die deutschen (Erz-)Bischöfe wollen im Rahmen ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes ein möglichst hohes Datenschutzniveau garantieren. Im Hinblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 4. Mai 2016, L119/1), welche am 25. Mai 2016 in Kraft trat, soll der kirchliche Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier neu geordnet werden, um einen dem staatlichen Standard vergleichbaren Datenschutz zu gewähren. Dadurch soll die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten garantiert und der hohe Standard des kirchlichen Datenschutzes erweitert werden. Um die Vernetzung der Datenschutzbeauftragten zu fördern und Synergieeffekte zu nutzen, errichten die (Erz-)Bischöfe der genannten (Erz-)Diözesen eine gemeinsame Datenschutzstelle und geben dieser folgende Satzung:

§ 1

Errichtung und Rechtsgrundlagen

1. Für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier – im Folgenden Bistümer genannt – wird die Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet.
2. Die Datenschutzstelle ist eine unabhängige öffentlich-rechtliche kirchliche Einrichtung gemäß § 33 Absatz 1 KVVG (Bistum Limburg) und führt den Namen „Der Datenschutzbeauftragte für die (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier)“.
3. Für die Datenschutzstelle gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Für die Datenschutzstelle gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. Die Datenschutzstelle wendet in den einzelnen Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
5. Die (Erz-)Bischöfe der beteiligten Diözesen werden bei der Weiterentwicklung der diözesanen Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz einheitliche Regelungen treffen. Dabei werden sie sich an der Muster-KDO des Verbandes der Diözesen Deutschlands orientieren.

§ 2

Zweck

Der Zweck der Datenschutzstelle ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht gemäß den Vorgaben der für die (Erz-)Diözesen geltenden kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der KDO.

§ 3

Gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter

1. Die (Erz-)Bischöfe von Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier bestellen einvernehmlich einen gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und übertragen ihm die Rechte und Pflichten des Diözesandatenschutzbeauftragten für ihre Diözese.
2. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte ist vertretungsberechtigter Leiter der gemeinsamen Einrichtung.
3. Rechtsstellung und Aufgaben des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus der

(Muster-)KDO in der jeweils gültigen Fassung. Die näheren Einzelheiten sind dienstvertraglich zu regeln.

4. Der Bischof des Belegenheitsbistums ernannt den gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.

§ 4

Ausgestaltung der Datenschutzstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten eine Datenschutzstelle mit dem nach den Vorgaben der KDO notwendigen Personal zur Seite. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte leitet die Datenschutzstelle in organisatorischer Unabhängigkeit entsprechend der KDO.
2. Der Diözesandatenschutzbeauftragte arbeitet mit dem Koordinierungsausschuss gemäß § 5 zusammen, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann.

§ 5

Koordinierungsausschuss

1. Zur Koordinierung der mit der Datenschutzstelle zusammenhängenden Finanzierungs- und Verwaltungsangelegenheiten wird ein Koordinierungsausschuss gebildet, in den jeder (Erz-)Bischof ein Mitglied entsendet. Es sollen mehrheitlich Personen mit der Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz entsendet werden.
2. Dieser Ausschuss entscheidet in allen Fragen, die nicht zwingend vom Diözesandatenschutzbeauftragten aufgrund seiner Unabhängigkeit wahrzunehmen sind.
3. Dem Koordinierungsausschuss wird die Dienstaufsicht über den Diözesandatenschutzbeauftragten im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 3 KDO so übertragen, dass die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird.
4. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind ohne besondere Vergütung tätig.
5. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Generalvikar des Belegenheitsbistums im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Generalvikaren erlässt.

§ 6

Kostentragung/Haushalt

1. Der Diözesandatenschutzbeauftragte verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird (§ 17 Absatz 3 Satz 2 KDO). Im Hinblick auf das Rechnungswesen

wird das Belegenheitsbistum auf Grundlage der dort geltenden haushalterischen Vorschriften tätig.

2. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.
3. Die Kosten der Dienststelle tragen die beteiligten (Erz-)Diözesen entsprechend dem Schlüssel der VDD-Regelverbandsumlage.
4. Der Diözesandatenschutzbeauftragte und seine Dienststelle werden (kirchen-)hoheitlich tätig; die Kosten der Dienststelle werden durch den Koordinierungsausschuss (§ 5) gemäß dem in Absatz 3 festgelegten Schlüssel und dem veröffentlichten Haushalt (Absatz 1) den beteiligten (Erz-)Diözesen gegenüber festgesetzt.

§ 7 Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist den übrigen Vertragspartnern zuzustellen.
2. Im Falle der Kündigung einer (Erz-)Diözese wird diese Vereinbarung unter den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, soweit noch mindestens zwei (Erz-)Diözesen am Vertrag festhalten.

§ 8 Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten (Erz-)Bischöfe in Kraft. Jede (Erz-)Diözese erhält eine Ausfertigung. Sie ist in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-)Diözesen bekannt zu machen.

Limburg, den 21. Oktober 2016
Dr. Georg Bätzing, Bischof

Freiburg, den 26. Oktober 2016
Stephan Burger, Erzbischof

Fulda, den 28. Oktober 2016
Heinz Josef Algermissen, Bischof

Mainz, den 3. November 2016
Prälat Dietmar Giebelmann, Diözesanadministrator

Rottenburg-Stuttgart, den 8. November 2016
Dr. Gebhard Fürst, Bischof

Speyer, den 15. November 2016
Dr. Karl-Heinz Wiesmann, Bischof

Trier, den 23. November 2016
Dr. Stephan Ackermann, Bischof

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 39

Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchliche Arbeit)

Präambel

(1) Polizei und Kirchen stehen im Dienst der Menschen und sind in unterschiedlicher Weise wichtige Stützen der Gesellschaft. Beide spüren gesellschaftliche Veränderungen im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern und müssen darauf angemessen antworten.

(2) Polizeiliches Handeln, das Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte einschließt, kann mit Konflikten zwischen den persönlichen Entscheidungskriterien der Bediensteten der Polizei und rechtlichen und organisatorischen Vorgaben verbunden sein. Die Kirchliche Arbeit in der Polizei trägt dazu bei, einen ethischen und spirituellen Orientierungsrahmen zu schaffen und Hilfestellungen in Konfliktfällen anzubieten.

(3) Die Vertragspartner setzen die bewährte, von Artikel 16 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg gestützte Zusammenarbeit im Rahmen der Kirchlichen Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg fort und treffen auf dieser Basis die folgende Vereinbarung.

§ 1

Grundsätze der Kirchlichen Arbeit in der Polizei

(1) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei wird in Baden-Württemberg in enger ökumenischer Kooperation wahrgenommen. Sie umfasst Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, spirituelle Angebote sowie verschiedene Formen der Bildungsarbeit. Mit ihrem gesamten Aufgabenspektrum leistet sie einen Beitrag zur inneren Kultur der Polizei. Mit dem berufsethischen Unterricht wirkt sie an der Stärkung der ethischen Orientierung und Haltung der Polizei mit. Sie leistet nach ihren Möglichkeiten Krisenintervention (z. B. Betreuung nach traumatischen Ereignissen). Sie versteht sich als seelsorglicher und tatkräftiger Beistand, der die Polizeibediensteten in allen Anliegen, in denen sie sich an sie wenden, unterstützt.

(2) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei führt ihren Auftrag im Geist der Partnerschaft aus und ist der polizeilichen Arbeit solidarisch und kritisch verbunden.

(3) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei wird grundsätzlich von Frauen und Männern wahrgenommen, die über eine seelsorgliche Berufsausbildung verfügen und von den Kirchen für diesen Dienst beauftragt sind. Die Kirchen benennen dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium, im Einzelfall auch den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst, die Personen, die mit der Kirchlichen Arbeit in der Polizei betraut werden.

(4) Die Kirchen sorgen für eine qualifizierte Vorbereitung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den spezifischen Dienst in der Polizei und eine entsprechende Einführung in den polizeilichen Alltag. Die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst unterstützen die Kirchen dabei, die Beauftragten der Kirchen in die Polizei einzuführen und sie mit dem polizeilichen Alltag vertraut zu machen.

(5) Die Polizei verpflichtet sich, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen bzw. zu erhalten, dass eine aufgabengerechte Ausübung der Kirchlichen Arbeit in der Polizei möglich ist und die Beauftragten der Kirchen zu geeigneten Veranstaltungen eingeladen werden. Die Beauftragten der Kirchen können sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes im Arbeitsbereich und in den Gebäuden der Polizei in Absprache mit den Verantwortlichen frei bewegen, sich informieren sowie Bedienstete der Polizei zu Gesprächen einladen.

(6) Die Beauftragten der Kirchen erfüllen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erfordernisse bzw. der Bedingungen des polizeilichen Handelns. Bei der Ausübung ihres Dienstes sind sie nicht an staatliche Weisungen gebunden.

(7) Die Kirchen können einen Beirat berufen, der die Kirchliche Arbeit in der Polizei qualifizierend begleitet und berät. Näheres regeln die Kirchen.

§ 2

Seelsorgliche Angebote

(1) Polizeiliches Handeln kann für die Bediensteten der Polizei in besonderer Weise belastend sein. Deshalb benötigen sie bei der Bewältigung ihrer Aufgaben Rat, Unterstützung und Beistand. Hierfür steht ihnen ein verlässliches kirchliches Netz von Seelsorge in den örtlichen Gemeinden und in Beratungsstellen zur Verfügung. Darüber hinaus wendet sich die Kirchliche Arbeit in der Polizei mit eigener Seelsorgekompetenz und -qualifikation den Bediensteten der Polizei und deren Angehörigen zu.

(2) Zum seelsorglichen Dienst in der Polizei gehört wesentlich die persönliche Begleitung der Polizeibediensteten, gegebenenfalls auch ihrer Familien und Angehörigen. Gottesdienste sowie liturgische und rituelle Handlungen begleiten die Menschen in besonderer Weise und stärken

sie. Besinnungstage und Exerzitien helfen, Erfahrenes zu verarbeiten und sich neu auszurichten. Bildungsveranstaltungen (z. B. Seminare, Vorträge, Gruppenarbeit) bieten die Möglichkeit, den Blick zu weiten, Neues zu lernen und so einen neuen Zugang zu eigenen Fragestellungen zu finden.

(3) Durch die Begleitung von Einsätzen sowie die Teilnahme und Mitwirkung an Dienstversammlungen lernen die Beauftragten der Kirchen den polizeilichen Alltag kennen und können so die Herausforderungen und Schwierigkeiten, vor denen die Bediensteten der Polizei stehen, besser einschätzen. Dies ist wesentliche Voraussetzung, den Dienst der Kirchlichen Arbeit in der Polizei qualifiziert wahrzunehmen.

(4) Kirchen und Polizei sind sich ihrer Verantwortung für eine würdige Gestaltung der „Ökumenischen Gedenkfeier für die im Dienst getöteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“ bewusst und halten gemeinsam an der jährlichen Durchführung fest. Das Recht der Kirchen, Gottesdienste zu halten und religiöse Veranstaltungen durchzuführen, bleibt unberührt.

(5) Die Polizei bindet die Beauftragten der Kirchen, die eine entsprechende Kompetenz erworben haben, in die psychosoziale Notfallversorgung eingesetzter Polizeibediensteter und gegebenenfalls weiterer Betroffener entsprechend den polizeilichen Regelungen ein. Dies gilt grundsätzlich auch für Auslandseinsätze.

(6) Der seelsorgliche Dienst in der Polizei versteht sich als Angebot, das jede Polizeibedienstete und jeder Polizeibediensteter auf Grund freier Entscheidung annehmen oder ablehnen kann.

§ 3

Berufsethik

(1) Polizeiliches Handeln ist an Recht und Gesetz gebunden und basiert auch auf einer ethischen Grundlage. Die Bewahrung der unantastbaren Würde des Menschen muss stets im Blick sein. Darum sollen die Bediensteten der Polizei ihre ethische Verantwortung in der täglichen Arbeit erkennen, wahrnehmen und kritisch reflektieren. Hierzu dient auch die Berufsethik als fester Bestandteil der Berufsqualifikation.

(2) Berufsethik ist in ein vernetztes Gesamtsystem der Aus- und Fortbildung eingebettet, das für ein berufslebenslanges Lernen konzipiert ist und permanent den sich wandelnden Anforderungen an die polizeiliche Berufsausübung angepasst wird.

(3) Die Kirchen sorgen für die Qualifikation und Fortbildung der für den berufsethischen Unterricht und berufsethische Fortbildungen Beauftragten. Die von den Kir-

chen Beauftragten verantworten berufsethische Bildung in folgenden Bereichen:

1. Sie übernehmen an den Standorten der Institutsbereiche Ausbildung des Instituts für Ausbildung und Training der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg berufsethischen Unterricht gemäß den vereinbarten Lehrplänen. In der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst übernehmen sie die Praxisreflexion entsprechend der Vereinbarung mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.
2. Sie wirken an den Fortbildungsmaßnahmen der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst mit, die berufsethische Fragestellungen beinhalten. Sie haben die Möglichkeit, mit den jeweiligen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.
3. Die Beauftragten der Kirchen können in Abstimmung mit der Professorin oder dem Professor für Berufsethik an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg berufsethische Vorlesungen, Wahlmodule, Vorträge u. a. durchführen. Den Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, in Berufungsverfahren für die Professur für Berufsethik an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg beratend mitzuwirken.

§ 4

Elektronisches System POLIZEI-ONLINE

(1) Die Beauftragten der Kirchen können das elektronische Bildungs- und Informationssystem der Polizei des Landes Baden-Württemberg (POLIZEI-ONLINE) für ihre Zwecke nutzen.

(2) Die in der Landesarbeitsgemeinschaft für die Kirchliche Arbeit in der Polizei in Baden-Württemberg vertretenen Polizeiseelsorgerinnen oder Polizeiseelsorger erhalten die erforderliche zeitgemäße Hardware, um auch außerhalb der Polizeidienststellen auf POLIZEI-ONLINE zugreifen zu können. Für die technische Ausstattung ist das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei zuständig.

(3) Die Beiträge der Kirchlichen Arbeit in der Polizei auf POLIZEI-ONLINE werden von einer Person aus dem Kreis der Beauftragten der Kirchen entsprechend den für POLIZEI-ONLINE bestehenden Regelungen verantwortet.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Kirchen stellen die finanziellen Mittel für die Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Arbeit innerhalb des Kirchlichen Dienstes in der Polizei zur Verfügung. Dafür gel-

ten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kirchen. Die Kosten des berufsethischen Unterrichts, der Vorlesungen und sonstiger Veranstaltungen im Bereich der Berufsethik trägt das Land Baden-Württemberg.

(2) Im Rahmen ihres Auftrags bietet die Kirchliche Arbeit in der Polizei Tagungen an, die vom Innenministerium-Landespolizeipräsidium nach Einzelabsprache gefördert werden können

1. durch Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Referentinnen und Referenten,
2. durch Bezuschussung der Veranstaltungen,
3. durch logistische und administrative Unterstützung (z. B. Werbung in publizistischen Organen der Polizei, Unterbringung).

Zu diesen Tagungen gehört insbesondere die Ökumenische Jahrestagung der Polizeiseelsorge.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Für das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Stuttgart, den 26. Oktober 2016

Gerhard Klotter
Landespolizeipräsident

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Karlsruhe, den 15. November 2016

Barbara Bauer
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart

Stuttgart, den 30. November 2016

Margit Rupp
Direktorin

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Freiburg, den 24. November 2016

Msgr. Dr. Axel Mehlmann
Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg

Rottenburg, den 22. November 2016

Prälat Dr. Clemens Stoppel
Generalvikar

Amtsblatt

Nr. 7 · 31. März 2017

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 7 · 31. März 2017

Mitteilungen

Nr. 40

Mut und Kompetenz zur Leitung

Zielgruppe: Priester, die mit der Leitung einer Seelsorgeeinheit beginnen (nach einer Versetzung oder bei der ersten Pfarrstelle) oder Priester, die neu mit einer Leitungsaufgabe begonnen haben

Termin: 17. bis 20. Oktober 2017

Ort: Freiburg, Kath. Akademie

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg

Link: <http://www.ipb-freiburg.de/va5>

Nr. 41

Intervallkurs „Leitung gestalten – Führen und Leiten in der Kirche“

Zielgruppe: Priester aus den Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart

Termine: 13. bis 16. November 2017
26. Februar bis 1. März 2018
11. bis 14. Juni 2018
24. bis 27. September 2018

Orte: Freiburg, Rastatt und Rottenburg

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg und Institut für Fort- und Weiterbildung Rottenburg

Link: <http://www.ipb-freiburg.de/va6>

Nr. 42

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe Nr. 104

„Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“ – Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von *AMORIS LAETITIA*

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 43

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarrer *Hans Locher* um Zurruhesetzung und der Entpflichtung als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Heuberg St. Barbara*, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch, mit Ablauf des 1. August 2017 entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

16. März: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Rudolf Ullrich*, Titisee-Neustadt, † in Titisee-Neustadt